

Antrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Ulle Schauws, Doris Wagner, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Matthias Gastel, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kinder- und Jugendhilfe – Beteiligungsrechte stärken, Beschwerden erleichtern und Ombudschaften einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Kinder, Jugendliche und ihre Familien auf dem Weg ins Erwachsenenleben. Ob Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, die Hortbetreuung oder Hilfen zur Erziehung: fast alle Kinder und Jugendlichen kommen im Laufe ihres Lebens damit in Berührung. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Junge Menschen sind also nicht nur Empfänger von Leistungen, sondern haben eigene Rechte. Diese leiten sich vor allem aus der UN-Kinderrechtskonvention ab; die meisten Kinderrechte sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) formuliert. So sind Kinder und Jugendliche auch „an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (§ 8). Allerdings haben Minderjährige bislang kein eigenständiges Antragsrecht auf Leistungen des SGB VIII beispielsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und bei dem Recht auf Beratung (§ 8 Absatz 3 SGB VIII). Auch haben Kinder, Jugendliche und ihre Eltern kaum Möglichkeiten, per Beschwerde gegen Verletzungen ihrer Rechte vorzugehen.

Bislang gibt es bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – kommunale Jugendämter und Landesjugendämter – keinen strukturierten Umgang mit Beschwerden oder Kritik. Zwar sind Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen von Verwaltungsverfahren möglich, doch diese Wege sind relativ schwierig, sie werden nicht bekannt gemacht oder offensiv angeboten, es gibt keine transparenten und einheitlichen Verfahren und es fehlt an systematischer Auswertung. Klare Prozesse und festgelegte Zuständigkeiten im Umgang mit Beschwerden oder Verbesserungsvorschlägen kann die Qualität der Arbeit der Jugendämter weiter verbessern. Damit ein solches Beschwerdesystem erfolgreich ist, müssen auch Kinder und Jugendliche wissen, wann, wie und wo sie sich an jemanden wenden können. Ist das Beschwerdeverfahren erst einmal etabliert, wird dadurch das Vertrauen in Jugendämter gestärkt und die Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden besser.

Kinder und Jugendliche, die in Heimen oder Wohngruppen leben, brauchen mehr als ein funktionierendes Beschwerdemanagement im Jugendamt. Sie brauchen einen besonderen Schutz, da sie in einer besonderen Abhängigkeit von ihren Betreuungspersonen leben.

sonen leben. Wenn sie in ihren Rechten verletzt werden, müssen sie sich an unabhängige Ansprechpersonen und Anlaufstellen wenden können. Häufig haben sie nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf den Alltag und die Vorgänge in Einrichtungen. Daher sehen sich viele Kinder und Jugendliche oft nicht in der Lage, über bestimmte Missstände und Grenzverletzungen zu sprechen. Zwar sind unter dem Druck der öffentlichen Debatte über die Misshandlung von Heimkindern in den 50er- und 60er-Jahren und von Fällen sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren in vielen Heimen und Wohngruppen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren eingerichtet worden, diese Verfahren beruhen jedoch oftmals auf freiwilligen Entscheidungen der Einrichtungen und Träger. Um die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften und im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte umzusetzen, muss eine beteiligungsorientierte und beschwerdeoffene Einrichtungskultur entwickelt und gefördert werden.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist dieser Weg bereits eingeschlagen: Die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist seit Beginn des Jahres 2012 davon abhängig, dass es in der Einrichtung geeignete Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde gibt. Doch bislang gilt diese Regelung nur für neu eröffnete Einrichtungen. Um allen Kindern und Jugendlichen in ihren Rechten gleichermaßen gerecht zu werden, muss diese Regelung auch für bestehende Einrichtungen erweitert werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist ein hochentwickeltes professionelles Feld und verfügt über eine gute bundeseinheitliche Gesetzgebung mit flächendeckenden Angeboten und individuellen Rechtsansprüchen auf Hilfe und Unterstützung. Die Erfahrung im Alltag der Jugendhilfe zeigt jedoch, dass Rechte und Ansprüche von jungen Menschen und ihren Familien nicht immer erfüllt werden. Das Verhältnis zwischen Jugendamt und den Kindern, Jugendlichen und Familien, die die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nutzen, ist strukturell durch ein Machtungleichgewicht geprägt: Jugendämter beraten und entscheiden zugleich. MitarbeiterInnen des Jugendamts sind meist nicht nur fachlich überlegen, sie bestimmen auch über die Interpretation vieler unbestimmter Rechtsbegriffe und haben Spielraum in ihrem individuellen Ermessen. Das System der Jugendhilfe arbeitet für die Interessen von Kindern und Jugendlichen und nicht gegen sie. Dennoch kommt es immer wieder zu Konflikten: Es gibt Auseinandersetzungen um konkrete Leistungserbringung, es gibt Kinder und Familien, deren individuelle Rechtsansprüche nicht erfüllt werden und es gibt fachliche Verfehlungen in der Erbringung von Leistungen bis hin zu Verstößen gegen die Würde der Betroffenen sowohl von Seiten öffentlicher als auch freier Träger. Zwar bestehen rechtliche Mittel des Widerspruchs oder der Klage, doch oft sind hilfebedürftige Personen, die mit Entscheidung der Jugendämter nicht einverstanden sind, nicht in der Lage, diesen Rechtsweg zu gehen. Mitunter kennen sie ihre Rechte nicht, können fachliche Entscheidungen nicht beurteilen, sind emotional nicht in der Lage, Konflikte auszutragen oder können sich schlicht keine Anwältin leisten.

Das heißt, Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Familien können ihre Rechte oft gar nicht erst in Anspruch nehmen, weil sie sie nicht kennen oder weil ihnen die Mittel dafür fehlen. An dieser Stelle können Ombudschaften unterstützen: Ombudschaften klären unabhängig über rechtliche Sachlagen, Einzelansprüche und Optionen auf und können gegenüber dem Jugendamt bzw. Jugendhilfeträger vermitteln. Im Einzelfall können sie organisatorisch bei der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand behilflich sein und die Betroffenen in einem eventuellen Gerichtsverfahren unterstützen. Ombudschaften helfen, strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien auszugleichen und eine gerechte Einigung bei Streitfragen zu erreichen.

2002 gründeten engagierte Privatpersonen, Fachkräfte und freie Träger der Jugendhilfe den Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ) als gemeinnützigen Verein und erweckten damit die erste Ombudsstelle in der Jugendhilfe in Deutschland

zum Leben. Aufbauend auf dieser Pionierarbeit haben sich in mehreren Bundesländern Initiativen gegründet, um Familien und junge Volljährige bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gegenüber dem Jugendamt zu beraten und zu unterstützen. An diese Erfahrungen muss angeknüpft und die Erprobung von Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit gefördert werden.

Da Ombudschaften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund ihres spezifischen Charakters nicht in der Lage sind, das breite Feld möglicher Beschwerden aus anderen (Rechts-)Bereichen bzw. Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen abzudecken – zum Beispiel Beschwerden über den Zustand von Schultoiletten oder kaputte Spielplätze –, sollte ein umfassendes Beschwerdemanagementsystem beispielsweise unabhängige Kinderrechtsbeauftragte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene umfassen. Sie können Kindern und Jugendlichen als Ansprechpartner und Beschwerdestelle dienen. Eine unabhängige Monitoringstelle, wie sie für die meisten völkerrechtlichen Abkommen bereits üblich sind, sollte künftig zudem die Umsetzung der UN-Kinderrechte überwachen und konstruktiv-kritisch kommentieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Konzept für ein umfassendes funktionsfähiges Beschwerdemanagementsystem für Kinder, Jugendliche und Eltern im Rahmen eines Modellprojektes zu entwickeln, dass evaluiert werden soll. Dieses beinhaltet:
 - Aufbauend auf den Erfahrungen mehrerer Bundesländer mit Hilfe eines Bundesprogramms bundesweit Vorhaben zur Schaffung von bedarfsgerechten Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern und ein Beschwerdemanagementsystems bei den Trägern bzw. Einrichtungen der öffentlichen (und den öffentlich geförderten freien Trägern der) Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln.
 - Parallel dazu eine/einen Kinderrechtsbeauftragte/-beauftragten auf Bundesebene zu installieren und mit formellen Rechten auszustatten, sowie bei Ländern und Kommunen dafür zu werben, Kinderbeauftragte einzusetzen und somit eine Verknüpfung zwischen den verschiedenen föderalen Ebenen zu erreichen. Die Aufgabe der/des nationalen Kinderbeauftragten sollte auch die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen föderalen Ebenen und der Ombudschaften sein.
 - Eine unabhängige Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention einzurichten, die die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention überwacht und von der Zivilgesellschaft begleitet wird. Sie soll in engem Kontakt mit der nationalen Beschwerdestelle stehen. Über das Modellprojekt ist dem Deutschen Bundestag jährlich zu berichten. Dazu muss die Datenbasis für eine kinderrechtsbasierte Berichterstattung sichergestellt werden;
2. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der gesetzlich geforderten Qualitätsentwicklung verpflichtend zu machen und die Umsetzung der Verfahren überprüfen zu lassen;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Kinder und Jugendliche in Ergänzung zu den Personensorgeberechtigten, zu eigenständigen Leistungsberechtigten im SGB VIII macht. Dies ist insbesondere für Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und bei dem Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Absatz 3 SGB VIII) relevant.

Berlin, den 9. Juni 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

